

Geschäftsordnung des Kreistages

vom 17.12.2007
in Kraft getreten am 01.01.2008

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 13 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktagen abgekürzt werden.

Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

- (2) Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter des Landrats (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sind den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorzulegen.

Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder -ausnahmsweise- bis spätestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorzulegen.
Der festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen ist mit der Einbringung des Haushalts vorzulegen.

- (4) Auf Antrag kann auf die Übersendung von Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Vorlagen zugegriffen werden. Vorlagen, die für nicht öffentliche Sitzungsteile bestimmt sind, werden nur dann auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt, wenn das Kreistagsmitglied/die Fraktion sicherstellt, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.
- (5) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied des Kreistages persönlich eintragen muss.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat.
- (2) Sind er und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Geschäftsverkehr für den Kreistag

Der Landrat benennt den Kreistagsmitgliedern die Mitarbeiter, die innerhalb der Kreisverwaltung den Geschäftsverkehr für den Kreistag erledigen.

§ 5 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden entsprechend der Regelung in § 11 KrO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens 17 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (4) Anfragen im Sinne von § 13 dieser Geschäftsordnung werden im öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teil nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge, in der sie für die Sitzung eingebracht wurden, behandelt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Kreistages nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 8 Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, vor Beginn der Sitzung dem Landrat die Ausschließungsgründe unaufgefordert anzuzeigen. In Zweifelsfragen ist das Kreistagsmitglied verpflichtet, sich beim Landrat über die Auslegung zu informieren. Über die Befangenheit entscheidet in diesen Fällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 KrO NRW). Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (2) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 KrO NRW).

§ 9 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder nach sonstigen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Den im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (mit Lokalteilen) sind Einladungen zu den Sitzungen zuzuleiten, um den Vertretern der Zeitungen Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordern.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksgeschäften,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - d) Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, in denen deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
 - e) Berichte aus Beteiligungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 113 Abs. 5 GO NRW,es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

§ 10 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Sie haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 Zugang besteht. Im elektronischen Schriftverkehr ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Daten haben. Bei

Auflösung einer Fraktion sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Daten auf Datenträgern sind zu löschen.

§ 11 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Sie müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung dem Landrat schriftlich vorliegen.

Die Anträge sind den Kreistagsmitgliedern unverzüglich so zuzuleiten, dass sie diesen drei Kalendertage vor der Sitzung vorliegen. Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen, einzelnen Kreistagsmitgliedern oder dem Landrat eingebracht werden. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (3) Beschlüssen des Kreistages muss eine Vorlage oder ein Antrag zu Grunde liegen.
- (4) Vorlagen werden vom Landrat mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (5) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (6) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse übertragen oder vertagen.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.
- (9) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden. Die Begründung und Beratung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 12 Dringlichkeitsanträge

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge können von jedem Kreistagsmitglied oder vom Landrat schriftlich in die Sitzung eingebracht werden.
Die Dringlichkeit nach Abs. 1 ist durch den Antragsteller zu begründen.

§ 13 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Derartige Fragen müssen dem Landrat, wenn sie im Rahmen der Tagesordnung beantwortet werden sollen, unter Wahrung folgender Fristen schriftlich vorliegen:
 - a) kleine Anfragen (die kurz gefasst sind und eine kurze Beantwortung ermöglichen): mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung
 - b) große Anfragen: mindestens 6 Arbeitstage vor der Sitzung.Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Anfragende verliert die Anfrage und begründet sie.
- (4) Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte behandelt. Sie werden in der Sitzung mündlich sowie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Sitzung schriftlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende ausschließlich mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
Die Antwort ist dem Fragesteller, den jeweiligen Ausschussmitgliedern sowie den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten. Außerdem ist sie der Sitzungsniederschrift beizufügen.

- (5) Bei Anfragen, die so frühzeitig gestellt werden, dass sie noch vor dem Versendetermin der Sitzungseinladung beantwortet werden können, soll die Antwort den Sitzungsunterlagen beigelegt werden.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung unter Nennung des Themas anzumelden.
Sie sollen in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.
- (7) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (8) Die Anfragen sollen auf das Wesentliche beschränkt sein. Sie müssen sich auf einen bestimmten kommunalbezogenen Sachverhalt beziehen und dürfen nur Tatsachen enthalten, die zur Kennzeichnung der gewünschten Auskunft notwendig sind. Die Anfragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 186 bis 189 StGB haben.
- (9) Der Landrat kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf einen späteren Zeitpunkt bzw. auf die nächste Sitzung verweisen.
- (10) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb von sechs Monaten bereits schriftlich zugegangen ist oder zur Niederschrift erteilt wurde.
Ist die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, darf sie ebenfalls zurückgewiesen werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag.
- (11) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 14

Fragerecht von Einwohnern

Einwohnerfragestunden sind für jede ordentliche öffentliche Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einwohnerfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises außerhalb der aktuellen Tagesordnung beziehen und sind vor der Kreistagssitzung dem Landrat zuzuleiten. Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird die Frage schriftlich beantwortet. § 13 Abs. 8 und 10 GeschO finden entsprechende Anwendung. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

§ 15

Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
Im Falle der Verhinderung des Landrats kann seinem allgemeinen Vertreter (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort erteilt werden.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen.

- (9) Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über deren Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.

§ 16 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen eines Kreistagsmitgliedes zulassen.

§ 17 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer nicht zur Sache spricht, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Landrat kann den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Über die Berechtigung dieser Maßnahme beschließt der Kreistag in der nächsten Sitzung. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe oder werden Anordnungen des Vorsitzenden nicht befolgt, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 19 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 21
Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

- (1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 22
Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zum Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Redeliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Der Vorsitzende hat noch vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch auf der Redeliste stehen, zu verlesen.

Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 23
Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.

§ 24
Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit dieser nicht den Kreistagsmitgliedern in Textform vorliegt oder es sich um Geschäftsordnungsanträge handelt. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.
- (4) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt. Zudem wird namentlich auf Verlangen von mindestens zwei Kreistagsmitgliedern oder des Landrats, geheim auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages abgestimmt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Aufhebung der Sitzung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Unterbrechung der Sitzung,
 - d) Vertagung,
 - e) Verweisung an einen Ausschuss,
 - f) Schluss der Aussprache,
 - g) Schluss der Redeliste,
 - h) Begrenzung der Redezeit,
 - i) zur Sache.

Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

- (6) Falls der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats sein allgemeiner Vertreter (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW).

§ 26 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Bei Wahlen gelten Nein-Stimmen als gültige Stimmen.
 - b) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - c) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält.
 - d) Die Stimmzettel werden durch je ein Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

In Zweifelsfragen bzw. bei umstrittenen Auffassungen entscheidet der Kreistag.

- (6) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (7) Bei Abstimmungen können Mitglieder des Kreistages verlangen, dass ihre von der Mehrheit abweichende Stimme oder ihre Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 27 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats einen Schriftführer und dessen Vertreter.

- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß §§ 28 und 36 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen gesondert nach Fraktionen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied und der Landrat gestimmt haben,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den Inhalt der Antwort auf Anfragen
 - g) die Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach der Sitzung - allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten. Auf Antrag kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Teile der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden. Die Niederschrift gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.

§ 28 Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO NRW.
- (2) Für die übrigen Ausschüsse gilt § 41 KrO NRW, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.
- (3) Ausschüsse des Kreistages können - mit Ausnahme des Kreisausschusses und soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - durch Kreistagsbeschluss aufgelöst und neu gebildet werden.
- (4) Ein freiwilliges Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
- (5) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für den Kreistag geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, einen Gegenstand auf Verlangen des Landrats oder auf Antrag einer Fraktion in die Tagesordnung aufzunehmen.
 - c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es einen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch den Landrat um Übermittlung der Unterlagen bitten. Es bleibt den jeweiligen Kreistagsfraktionen überlassen, zu bestimmen, durch welches stellvertretende Ausschussmitglied das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertreter gewählt sind.
 - d) Die Unterausschüsse wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied, das von der Fraktion benannt wird, die den Vorsitz in dem entsprechenden Ausschuss stellt, zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO NRW gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Die Öffentlichkeit ist über die in § 9 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- b) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
- c) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme allgemeiner Grundsätze und der Behandlung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Prüfung des Gesamtabschlusses,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- f) Aufnahme von Krediten,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung im Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Falls der Vorsitzende entgegen dem Widerspruch des Landrats Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen.

- (7) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige und Einwohner hinzuzuziehen; Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Fragestunden für Einwohner finden in den Ausschüssen nicht statt.
- (8) Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (9) Die Niederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses sind allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten. Niederschriften der übrigen Ausschüsse erhalten die Ausschussmitglieder, die Fraktionen und der Landrat. Darüber hinaus können Kreistags- und Ausschussmitglieder bei Bedarf Ausschussniederschriften anfordern.

§ 29 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW.

§ 30 Datenschutz

Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

- (4) Bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 32
Interfraktionelle Runde

- (1) Die Interfraktionelle Runde besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den stellvertretenden Landräten und den Vorsitzenden/Sprechern der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen.
- (2) Die Mitglieder der Interfraktionellen Runde werden vom Landrat oder im Fall seiner Verhinderung vom Kreisdirektor eingeladen. Die Einladung ergeht form- und fristlos.
- (3) Die Interfraktionelle Runde hat die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Fraktionen/Gruppen und dem Landrat über die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und über sonstige Angelegenheiten des Kreises herbeizuführen. Sie ist kein Beschlussorgan.

§ 33
Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 34
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.06.1999 außer Kraft.

Geschäftsordnung des Kreistages

vom 14.06.1999
in Kraft getreten am 01.10.1999
zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2006

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 13 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktagen abgekürzt werden.

Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

- (2) Sind der Landrat und seine nach § 46 Abs. 1 KrO gewählten Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft das älteste Kreistagsmitglied im Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter des Landrats (§ 15 Abs. 1 Hauptsatzung) den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sind den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorzulegen.

Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder -ausnahmsweise- bis spätestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorzulegen.
Der festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen ist mit der Einbringung des Haushalts vorzulegen.

Geschäftsordnung des Kreistages

vom 17.12.2007
in Kraft getreten am 01.01.2008

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 13 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktagen abgekürzt werden.

Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

- (2) ~~Sind~~ **Ist** der Landrat ~~und seine nach § 46 Abs. 1 KrO gewählten Stellvertreter~~ an der Einberufung verhindert, so beruft ~~das älteste Kreistagsmitglied im Benehmen mit dem~~ **der** allgemeine Vertreter des Landrats (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) den Kreistag ein.

- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und ~~bei Bedarf~~ in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sind den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorzulegen.

Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder -ausnahmsweise- bis spätestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorzulegen.
Der festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen ist mit der Einbringung des Haushalts vorzulegen.

- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat.
- (2) Sind er und seine nach § 46 Abs. 1 KrO gewählten Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Geschäftsverkehr für den Kreistag

Der Landrat benennt den Kreistagsabgeordneten die Mitarbeiter, die innerhalb der Kreisverwaltung den Geschäftsverkehr für den Kreistag erledigen.

- (4) Auf Antrag kann auf die Übersendung von Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Vorlagen zugegriffen werden. Vorlagen, die für nicht öffentliche Sitzungsteile bestimmt sind, werden nur dann auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt, wenn das Kreistagsmitglied/die Fraktion sicherstellt, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

- (5) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die **Mitglieder des Kreistages** sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende **Mitglied des Kreistages** persönlich eintragen muss.

- unverändert -

§ 4 Geschäftsverkehr für den Kreistag

Der Landrat benennt den **Kreistagsmitgliedern** die Mitarbeiter, die innerhalb der Kreisverwaltung den Geschäftsverkehr für den Kreistag erledigen.

§ 5
Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden entsprechend der Regelung in § 11 KrO in weiblicher oder männlicher Form geführt.

- unverändert -

§ 6
Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens 17 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (4) Anfragen im Sinne von § 13 dieser Geschäftsordnung werden im öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teil nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge, in der sie für die Sitzung eingebracht wurden, behandelt.

- unverändert -

§ 7
Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 7
Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 8 Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, vor Beginn der Sitzung dem Landrat die Ausschließungsgründe unaufgefordert anzuzeigen. In Zweifelsfragen ist das Kreistagsmitglied verpflichtet, sich beim Landrat über die Auslegung zu informieren. Über die Befangenheit entscheidet in diesen Fällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 KrO). Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (2) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 KrO).

§ 9 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder nach sonstigen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Den im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (mit Lokalteilen) sind Einladungen zu den Sitzungen zuzuleiten, um den Vertretern der Zeitungen Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen teilzunehmen.

- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von **Mitgliedern des Kreistages** nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

- unverändert -

§ 9 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder nach sonstigen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Den im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (mit Lokalteilen) sind Einladungen zu den Sitzungen zuzuleiten, um den Vertretern der Zeitungen Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen teilzunehmen.

- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Mißbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordern.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksgeschäften,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - d) Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, in denen deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

§ 10 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder **Mi**ssbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordern.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksgeschäften,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - d) Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, in denen deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,

e) Berichte aus Beteiligungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 113 Abs. 5 GO NRW

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

§ 10 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. **Sie haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen.** Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 Zugang besteht. **Im elektronischen Schriftverkehr ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen Zugriff auf die Daten haben.** Bei Auflösung einer Fraktion sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. **Daten auf Datenträgern sind zu löschen.**

§ 11
Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Sie müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung mit einer Begründung und einem Beschlussvorschlag dem Landrat schriftlich vorliegen.

Die Anträge sind den Kreistagsmitgliedern unverzüglich so zuzuleiten, dass sie diesen drei Kalendertage vor der Sitzung vorliegen.

- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen, einzelnen Kreistagsmitgliedern oder dem Landrat eingebracht werden. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (3) Beschlüssen des Kreistages muss eine Vorlage oder ein Antrag zu Grunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmung über besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen (§ 35 Abs. 4 KrO).
- (4) Vorlagen werden vom Landrat oder vom Kreisausschuss in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (5) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (6) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse übertragen oder vertagen.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.
- (9) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden. Die Begründung und Beratung erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 11
Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Sie müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung mit **einem Beschlussvorschlag und einer Begründung** dem Landrat schriftlich vorliegen.

Die Anträge sind den Kreistagsmitgliedern unverzüglich so zuzuleiten, dass sie diesen drei Kalendertage vor der Sitzung vorliegen. **Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.**

- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen, einzelnen Kreistagsmitgliedern oder dem Landrat eingebracht werden. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (3) Beschlüssen des Kreistages muss eine Vorlage oder ein Antrag zu Grunde liegen. ~~Dies gilt nicht bei Abstimmung über besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen (§ 35 Abs. 4 KrO).~~
- (4) Vorlagen werden vom Landrat ~~oder vom Kreisausschuss in schriftlicher Form~~ mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (5) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (6) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse übertragen oder vertagen.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.
- (9) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden. Die Begründung und Beratung erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 12
Dringlichkeitsanträge

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge können von jedem Kreistagsmitglied oder vom Landrat schriftlich in die Sitzung eingebracht werden.
Die Dringlichkeit nach Abs. 1 ist durch den Antragsteller zu begründen.

- unverändert -

§ 13
Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO).
- (2) Derartige Fragen müssen dem Landrat, wenn sie im Rahmen der Tagesordnung beantwortet werden sollen, unter Wahrung folgender Fristen schriftlich vorliegen:
- | | |
|---|--|
| a) kleine Anfragen (die kurz gefasst sind und eine kurze Beantwortung ermöglichen): | mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung |
| b) große Anfragen: | mindestens 6 Arbeitstage vor der Sitzung |
- Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Anfragende verliert die Anfrage und begründet sie.
- (4) Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte behandelt.
Sie werden in der Sitzung mündlich sowie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Sitzung schriftlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende ausschließlich mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
Die Antwort ist dem Fragesteller, den jeweiligen Ausschussmitgliedern sowie den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten. Außerdem ist sie der Sitzungsniederschrift beizufügen.

- unverändert -

- (5) Bei Anfragen, die so frühzeitig gestellt werden, dass sie noch vor dem Versendetermin der Sitzungseinladung beantwortet werden können, soll die Antwort den Sitzungsunterlagen beigelegt werden.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung unter Nennung des Themas anzumelden. Sie sollen in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.
- (7) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.
- (8) Die Anfragen sollen auf das Wesentliche beschränkt sein. Sie müssen sich auf einen bestimmten kommunalbezogenen Sachverhalt beziehen und dürfen nur Tatsachen enthalten, die zur Kennzeichnung der gewünschten Auskunft notwendig sind. Die Anfragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 186 bis 189 StGB haben.
- (9) Der Landrat kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf einen späteren Zeitpunkt bzw. auf die nächste Sitzung verweisen.
- (10) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb von sechs Monaten bereits schriftlich zugegangen ist oder zur Niederschrift erteilt wurde. Ist die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, darf sie ebenfalls zurückgewiesen werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag.
- (11) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

- unverändert -

**§ 14
Fragerecht von Einwohnern**

Einwohnerfragestunden sind für jede ordentliche öffentliche Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einwohnerfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises außerhalb der aktuellen Tagesordnung beziehen und sind vor der Kreistagssitzung dem Landrat zuzuleiten. Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so

**§ 14
Fragerecht von Einwohnern**

Einwohnerfragestunden sind für jede ordentliche öffentliche Kreistagssitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einwohnerfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises außerhalb der aktuellen Tagesordnung beziehen und sind vor der Kreistagssitzung dem Landrat zuzuleiten. Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so

wird die Frage schriftlich beantwortet. § 13 Abs. 8 GeschO findet entsprechende Anwendung. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

wird die Frage schriftlich beantwortet. § 13 Abs. 8 **und 10** GeschO finden entsprechende Anwendung. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

§ 15 Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
Im Falle der Verhinderung des Landrats kann seinem allgemeinen Vertreter (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort erteilt werden.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen.
- (9) Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über deren Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.

- unverändert -

§ 16
Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen eines Kreistagsmitgliedes zulassen.

- unverändert -

§ 17
Verletzung der Ordnung

- (1) Wer nicht zur Sache spricht, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Landrat kann den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Über die Berechtigung dieser Maßnahme beschließt der Kreistag in der nächsten Sitzung. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen

- unverändert -

werden.

- (7) Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe oder werden Anordnungen des Vorsitzenden nicht befolgt, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

- unverändert -

§ 19 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

- unverändert -

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

- unverändert -

§ 21 Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

- (1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt

- unverändert -

der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 22 Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zum Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Redeliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Der Vorsitzende hat noch vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch auf der Redeliste stehen, zu verlesen.

- unverändert -

Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 23 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.

- unverändert -

§ 24 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit dieser nicht den Kreistagsmitgliedern schriftlich vorliegt oder es sich um Geschäftsordnungsanträge handelt. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.

§ 24 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit dieser nicht den Kreistagsmitgliedern **schriftlich in Textform** vorliegt oder es sich um Geschäftsordnungsanträge handelt. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.

(4) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt. Zudem wird namentlich auf Verlangen von mindestens zwei Kreistagsmitgliedern oder des Landrats, geheim auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder abgestimmt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Vertagung,
- e) Verweisung an einen Ausschuss,
- f) Schluss der Aussprache,
- g) Schluss der Redeliste,
- h) Begrenzung der Redezeit,
- i) zur Sache.

Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(6) Falls der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats sein allgemeiner Vertreter (§ 15 Abs. 1 Hauptsatzung) vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, durch offene Abstimmung vollzogen.

(2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO).

(4) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt. Zudem wird namentlich auf Verlangen von mindestens zwei Kreistagsmitgliedern oder des Landrats, geheim auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der **Mitglieder des Kreistages** abgestimmt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Vertagung,
- e) Verweisung an einen Ausschuss,
- f) Schluss der Aussprache,
- g) Schluss der Redeliste,
- h) Begrenzung der Redezeit,
- i) zur Sache.

Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(6) Falls der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats sein allgemeiner Vertreter (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, durch offene Abstimmung vollzogen.

(2) Auf Verlangen eines **Mitgliedes des Kreistages** muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO).

§ 26
Feststellung und Verkündung des
Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Bei Wahlen gelten Nein-Stimmen als gültige Stimmen.
 - b) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - c) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält.
 - d) Die Stimmzettel werden durch je ein Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

§ 26
Feststellung und Verkündung des
Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Bei Wahlen gelten Nein-Stimmen als gültige Stimmen.
 - b) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
 - c) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält.
 - d) Die Stimmzettel werden durch je ein Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

In Zweifelsfragen bzw. bei umstrittenen Auffassungen entscheidet der Kreistag.

- (6) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (7) Bei Abstimmungen können Kreistagsmitglieder verlangen, dass ihre von der Mehrheit abweichende Stimme oder ihre Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 27

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß §§ 28 und 36 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen gesondert nach Fraktionen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied und der Landrat gestimmt haben,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
 - g) die Ordnungsmaßnahmen.

In Zweifelsfragen bzw. bei umstrittenen Auffassungen entscheidet der Kreistag.

- (6) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (7) Bei Abstimmungen können **Mitglieder des Kreistages** verlangen, dass ihre von der Mehrheit abweichende Stimme oder ihre Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 27

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines **Mitgliedes des Kreistages** die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß §§ 28 und 36 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen gesondert nach Fraktionen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied und der Landrat gestimmt haben,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den Inhalt der Antwort auf Anfragen, ~~soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,~~
 - g) die Ordnungsmaßnahmen.

- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach der Sitzung - allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten. Sie gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 KrO in Verbindung mit § 30 GO.

§ 29 Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO.
- (2) Für die übrigen Ausschüsse gilt § 41 KrO, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.
- (3) Ausschüsse des Kreistages können - mit Ausnahme des Kreisausschusses und soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - durch Kreistagsbeschluss aufgelöst und neu gebildet werden.
- (4) Ein freiwilliges Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
- (5) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für den Kreistag geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
- Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest.

- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach der Sitzung - allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten. **Auf Antrag kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Teile der Niederschrift nehmen können, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden. Die Niederschrift** gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.

- unverändert als **§ 29** -

§ 28 Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO.
- (2) Für die übrigen Ausschüsse gilt § 41 KrO, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.
- (3) Ausschüsse des Kreistages können - mit Ausnahme des Kreisausschusses und soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - durch Kreistagsbeschluss aufgelöst und neu gebildet werden.
- (4) Ein freiwilliges Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.
- (5) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für den Kreistag geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
- Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. **Der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, einen Gegenstand auf Verlangen des Land-**

- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es einen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Statt dessen kann es auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters und Übersendung der Unterlagen bitten. Es bleibt den jeweiligen Kreistagsfraktionen überlassen, zu bestimmen, durch welches stellvertretende Ausschussmitglied das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertreter gewählt sind.
 - d) Die Unterausschüsse wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied, das von der Fraktion benannt wird, die den Vorsitz in dem entsprechenden Ausschuss stellt, zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses.
 - e) Bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Kreisausschuss oder der Kreistag abschließend zu entscheiden haben, hat der Vorsitzende des Ausschusses ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Beschluss lediglich empfehlenden Charakter hat.
Dieser Hinweis ist im Protokoll festzuhalten.
- (6) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Die Öffentlichkeit ist über die in § 9 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- b) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
- c) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO wahrnimmt,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme allgemeiner Grundsätze und der Behandlung des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- f) Aufnahme von Krediten,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

rats oder auf Antrag einer Fraktion in die Tagesordnung aufzunehmen.

- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es einen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch den Landrat um ~~Benachrichtigung des Vertreters und Übersendung~~ **Übermittlung** der Unterlagen bitten. Es bleibt den jeweiligen Kreistagsfraktionen überlassen, zu bestimmen, durch welches stellvertretende Ausschussmitglied das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertreter gewählt sind.
 - d) Die Unterausschüsse wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied, das von der Fraktion benannt wird, die den Vorsitz in dem entsprechenden Ausschuss stellt, zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses.
 - e) ~~Bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Kreisausschuss oder der Kreistag abschließend zu entscheiden haben, hat der Vorsitzende des Ausschusses ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Beschluss lediglich empfehlenden Charakter hat.~~
Dieser Hinweis ist im Protokoll festzuhalten.
- (6) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Die Öffentlichkeit ist über die in § 9 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- b) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
- c) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO wahrnimmt,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme allgemeiner Grundsätze und der Behandlung des **Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Prüfung des Gesamtabschlusses,**
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- f) Aufnahme von Krediten,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung im Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Falls der Vorsitzende entgegen dem Widerspruch des Landrats Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen.

- (7) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige und Einwohner hinzuzuziehen; Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Fragestunden für Einwohner finden in den Ausschüssen nicht statt.
- (8) Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (9) Ein Abdruck der Niederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses ist allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten. Niederschriften der übrigen Ausschüsse erhalten die Ausschussmitglieder, die Fraktionen und der Landrat.
Darüber hinaus können Kreistagsmitglieder in Einzelfällen bei Bedarf Ausschussniederschriften anfordern.

Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung im Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Falls der Vorsitzende entgegen dem Widerspruch des Landrats Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen.

- (7) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige und Einwohner hinzuzuziehen; Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Fragestunden für Einwohner finden in den Ausschüssen nicht statt.
- (8) Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (9) ~~Ein Abdruck der~~ **Die** Niederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses ~~ist sind~~ allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten. Niederschriften der übrigen Ausschüsse erhalten die Ausschussmitglieder, die Fraktionen und der Landrat.
Darüber hinaus können Kreistags- **und Ausschuss**mitglieder ~~in Einzelfällen~~ bei Bedarf Ausschussniederschriften anfordern.

§ 29 a
Interfraktionelle Runde

- (1) Die Interfraktionelle Runde besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den stellvertretenden Landräten und den Vorsitzenden/Sprechern der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen.
- (2) Die Mitglieder der Interfraktionellen Runde werden vom Landrat oder im Fall seiner Verhinderung vom Kreisdirektor eingeladen. Die Einladung ergeht form- und fristlos.
- (3) Die Interfraktionelle Runde hat die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Fraktionen/Gruppen und dem Landrat über die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und über sonstige Angelegenheiten des Kreises herbeizuführen. Sie ist kein Beschlussorgan.

- unverändert als § 32 -

- bisheriger § 28 -
(unverändert)

§ 29
Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW.

§ 30
Datenschutz

- neu -

Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten erhalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31
Datenverarbeitung

- neu -

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (4) Bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 32
Interfraktionelle Runde

- bisheriger § 29 a -
(unverändert)

- (1) Die Interfraktionelle Runde besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den stellvertretenden Landräten und den Vorsitzenden/Sprechern der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen.
- (2) Die Mitglieder der Interfraktionellen Runde werden vom Landrat oder im Fall seiner Verhinderung vom Kreisdirektor eingeladen. Die Einladung ergeht form- und fristlos.
- (3) Die Interfraktionelle Runde hat die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Fraktionen/Gruppen und dem Landrat über die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und über sonstige Angelegenheiten des Kreises herbeizuführen. Sie ist kein Beschlussorgan.

§ 30
Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 33
Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

**§ 31
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.05.1978 außer Kraft.

~~(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.~~

**§ 34
In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ~~01.10.1999~~ **01.01.2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ~~22.05.1978~~ **14.06.1999** außer Kraft.

Zugriffsrechte für das Portal „Kreistagsinformationssystem“

	Kreistag		Kreisausschuss		Fachausschüsse	
	öffentlich	nicht öffentlich	öffentlich	nicht öffentlich	öffentlich	nicht öffentlich
Kreistagsmitglied						
- ordentliche Mitgliedschaft	x	x	x	x	x	x
- stellvertretende Mitgliedschaft			x	x	x	x
- keine Mitgliedschaft			x	x	x	x
sachkundige Bürger / Einwohner						
- ordentliche Mitgliedschaft					x	x
- stellvertretende Mitgliedschaft					x	x
- keine Mitgliedschaft	x	-	x	-	x	-
Fraktionsvorsitzende	x	x	x	x	x	x
Fraktionsgeschäftsstellen	x	x	x	x	x	x

Diese Rechte können in Ausnahmefällen noch erweitert werden; möglich ist eine Erweiterung bis hin zur Vollinformation = Zugriff auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des Kreistages, Kreisausschusses und der Fachausschüsse.